

Bitte nehmen Sie diese Übersicht zur Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zu ihren Vertragsunterlagen

Übersicht

Erläuterung der Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

1. GRUND-AVB (TEIL A)	2
1.1 Allgemeine Regelungen zum Baustein Krankentagegeld-Versicherung	2
1.2 Allgemeine Regelungen zum Baustein Krankentagegeld-Versicherung (Gruppenversicherung)	3
2. TARIFBEDINGUNGEN (TEIL A)	4
2.1 Tarif 641 - Gruppenversicherung	4
2.2 Tarif 642 - Gruppenversicherung	5
2.3 Tarif 643 - Gruppenversicherung	6
2.4 Tarif 6421 - Gruppenversicherung	7
2.5 Tarif 644 - Gruppenversicherung	8
2.6 Tarif 645 - Gruppenversicherung	9
2.7 Tarif 652 - Gruppenversicherung	10
2.8 Tarif 653 - Gruppenversicherung	11
2.9 Tarif 6521 - Gruppenversicherung	12
2.10 Tarif 6528 - Gruppenversicherung	13
2.11 Tarif 6542 - Gruppenversicherung	14

Erläuterung der Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)

Der Gesetzgeber hat zum 11.04.2017 das „Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung“ beschlossen. Dadurch gibt es eine zusätzliche Leistung in Ihrem Krankentagegeld. Damit Sie davon profitieren, haben wir die Vertragsbedingungen angepasst. So ist Ihr Versicherungsschutz weiterhin aktuell.

Die Änderungen im Überblick:

- Erwerbstätige Frauen haben während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (§ 3 Absatz 1 und 2 MuSchG neue Fassung ab 2018) sowie am Entbindungstag einen Anspruch auf das vereinbarte Krankentagegeld.
- Der Anspruch besteht soweit die versicherte Person in dieser Zeit nicht oder nur eingeschränkt beruflich tätig ist und einen Verdienstausschlag hat.
- Die Leistung ist unabhängig davon, ob eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt oder nicht.
- Wir zahlen das Krankentagegeld nach der vereinbarten Karenzzeit.
- Wir berücksichtigen sonstige Ansprüche, die den Verdienstausschlag ausgleichen. So rechnen wir unter anderem das Mutterschaftsgeld und das Elterngeld auf den vereinbarten Tagesatz an.

Die neuen Regelungen werden zum 01.01.2018 wirksam. Ein unabhängiger Treuhänder hat dem zugestimmt. Die neue Leistung berücksichtigen wir automatisch. Daher besteht Ihrerseits kein Handlungsbedarf.

Die Details zu den Leistungsänderungen finden Sie nachfolgend in der Übersicht. Bitte beachten Sie, wir haben nur die Textpassagen angegeben, bei denen sich Änderungen ergeben haben. Die Änderungen sind dabei blau hervorgehoben.

Synoptische Darstellung der bisherigen und neuen Fassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankentagegeldversicherung – Gruppenversicherung –

1. Grund-AVB (Teil A)

1.1 Allgemeine Regelungen zum Baustein Krankentagegeld-Versicherung

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – ab 01.01.2012 (Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Im Baustein Krankentagegeld-Versicherung bieten wir Versicherungsschutz gegen Verdienstaussfall als Folge von Krankheiten oder Unfällen, soweit dadurch Arbeitsunfähigkeit verursacht wird. Im Versicherungsfall zahlen wir für die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit ein Krankentagegeld in vertraglichem Umfang. ... 1. Allgemeine Regelungen zum Baustein 1.1 Regelungen zum Versicherungsfall und zum Versicherungsschutz 1.1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor? (1) Versicherungsfall ... (2) Vom Versicherungsschutz erfasste Arbeitsunfähigkeit ... (3) Beginn und Ende des Versicherungsfalls ... 1.1.2 Woraus ergibt sich der Umfang des Versicherungsschutzes? ... 1.1.3 Welche Wartezeiten müssen verstrichen sein, bevor der Versicherungsschutz beginnt? ... (2) Besondere Wartezeiten Die besonderen Wartezeiten betragen 8 Monate und gelten für • Psychotherapie, • Zahnbehandlung, • Zahnersatz und • Kieferorthopädie.	Im Baustein Krankentagegeld-Versicherung bieten wir Versicherungsschutz gegen Verdienstaussfall als Folge von Krankheiten oder Unfällen, soweit dadurch Arbeitsunfähigkeit verursacht wird. Im Versicherungsfall zahlen wir für die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit ein Krankentagegeld in vertraglichem Umfang. <u>Außerdem bieten wir für weibliche →versicherte Personen Versicherungsschutz gegen einen Verdienstaussfall während gesetzlicher Mutterschutz-Zeiten.</u> ... 1. Allgemeine Regelungen zum Baustein 1.1 Regelungen zum Versicherungsfall und zum Versicherungsschutz 1.1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor? <u>(1) Versicherungsfall bei Arbeitsunfähigkeit</u> <u>a) Versicherungsfall</u> ... <u>b) Vom Versicherungsschutz erfasste Arbeitsunfähigkeit</u> ... <u>c) Beginn und Ende des Versicherungsfalls</u> ... <u>(2) Versicherungsfall in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten</u> <u>a) Versicherungsfall</u> <u>Der Versicherungsfall ist auch der Verdienstaussfall der weiblichen →versicherten Person während folgender Zeiten:</u> • <u>in den Schutzfristen nach § 3 Absätze 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz erwerbstätiger Mütter ("Mutterschutzgesetz" - MuSchG) und</u> • <u>am Entbindungstag.</u> <u>Voraussetzung ist, dass sie in diesen Zeiten nicht oder nur eingeschränkt beruflich tätig ist.</u> <u>b) Umfang unserer Leistungspflicht</u> <u>Im Versicherungsfall nach Absatz a) zahlen wir das versicherte Krankentagegeld, soweit der →versicherten Person für ihren Verdienstaussfall in diesen Zeiten kein Mutterschaftsgeld, Elterngeld oder sonstiger anderweitiger angemessener Ersatz zusteht.</u> <u>Wir rechnen einen Anspruch auf einen angemessenen anderweitigen Ersatz auf die Höhe des versicherten Krankentagegelds an.</u> <u>c) Maßgebliche weitere Versicherungsbedingungen</u> <u>Wenn wir in den Versicherungsbedingungen (Regelungen für diesen Baustein - Teil A Ziffern 1 und 2) auf den Versicherungsfall bei Arbeitsunfähigkeit Bezug nehmen, gelten auch sie sinngemäß für den Versicherungsfall in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten.</u> <u>(3) Eintritt beider Versicherungsfälle</u> <u>Wenn die weibliche →versicherte Person während des Versicherungsfalls in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten arbeitsunfähig nach Absatz 1 b) ist, zahlen wir das versicherte Krankentagegeld nur einmal. Denn während des Versicherungsfalls in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten besteht nur dafür ein Leistungsanspruch.</u> <u>Wenn beide Versicherungsfälle eintreten, muss die vereinbarte →Karenzzeit nur einmal abgewartet werden.</u> 1.1.2 Woraus ergibt sich der Umfang des Versicherungsschutzes? ... 1.1.3 Welche Wartezeiten müssen verstrichen sein, bevor der Versicherungsschutz beginnt? ... (2) Besondere Wartezeiten Die besonderen Wartezeiten betragen 8 Monate und gelten für • Psychotherapie, • Zahnbehandlung, • Zahnersatz und • Kieferorthopädie <u>und</u>

(3) Beginn der Wartezeiten ...	• Leistungen während der Mutterschutz-Zeiten nach Ziffer 1.1.1 Absatz 2. (3) Beginn der Wartezeiten ...
-----------------------------------	--

1.2 Allgemeine Regelungen zum Baustein Krankentagegeld-Versicherung (Gruppenversicherung)

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – ab 01.01.2012 (Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Im Baustein Krankentagegeld-Versicherung (Gruppenversicherung) bieten wir Versicherungsschutz gegen Verdienstaussfall als Folge von Krankheiten oder Unfällen, soweit dadurch Arbeitsunfähigkeit verursacht wird. Im Versicherungsfall zahlen wir für die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit ein Krankentagegeld in vertraglichem Umfang. ... 1. Allgemeine Regelungen zum Baustein 1.1 Regelungen zum Versicherungsfall und zum Versicherungsschutz 1.1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor? (1) Versicherungsfall ... (2) Vom Versicherungsschutz erfasste Arbeitsunfähigkeit ... (3) Beginn und Ende des Versicherungsfalls 1.1.2 Woraus ergibt sich der Umfang des Versicherungsschutzes? ...	Im Baustein Krankentagegeld-Versicherung (Gruppenversicherung) bieten wir Versicherungsschutz gegen Verdienstaussfall als Folge von Krankheiten oder Unfällen, soweit dadurch Arbeitsunfähigkeit verursacht wird. Im Versicherungsfall zahlen wir für die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit ein Krankentagegeld in vertraglichem Umfang. Außerdem bieten wir für weibliche →versicherte Personen Versicherungsschutz gegen einen Verdienstaussfall während gesetzlicher Mutterschutz-Zeiten. ... 1. Allgemeine Regelungen zum Baustein 1.1 Regelungen zum Versicherungsfall und zum Versicherungsschutz 1.1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor? (1) Versicherungsfall bei Arbeitsunfähigkeit a) Versicherungsfall ... b) Vom Versicherungsschutz erfasste Arbeitsunfähigkeit ... c) Beginn und Ende des Versicherungsfalls ... (2) Versicherungsfall in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten a) Versicherungsfall Der Versicherungsfall ist auch der Verdienstaussfall der weiblichen →versicherten Person während folgender Zeiten: • in den Schutzfristen nach § 3 Absätze 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz erwerbstätiger Mütter ("Mutterschutzgesetz" - MuSchG) und • am Entbindungstag. Voraussetzung ist, dass sie in diesen Zeiten nicht oder nur eingeschränkt beruflich tätig ist. b) Umfang unserer Leistungspflicht Im Versicherungsfall nach Absatz a) zahlen wir das versicherte Krankentagegeld, soweit der →versicherten Person für ihren Verdienstaussfall in diesen Zeiten kein Mutterschaftsgeld, Elterngeld oder sonstiger anderweitiger angemessener Ersatz zusteht. Wir rechnen einen Anspruch auf einen angemessenen anderweitigen Ersatz auf die Höhe des versicherten Krankentagegelds an. c) Maßgebliche weitere Versicherungsbedingungen Wenn wir in den Versicherungsbedingungen (Regelungen für diesen Baustein - Teil A Ziffern 1 und 2) auf den Versicherungsfall bei Arbeitsunfähigkeit Bezug nehmen, gelten auch sie sinngemäß für den Versicherungsfall in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten. (3) Eintritt beider Versicherungsfälle Wenn die weibliche →versicherte Person während des Versicherungsfalls in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten arbeitsunfähig nach Absatz 1 b) ist, zahlen wir das versicherte Krankentagegeld nur einmal. Denn während des Versicherungsfalls in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten besteht nur dafür ein Leistungsanspruch. Wenn beide Versicherungsfälle eintreten, muss die vereinbarte →Karenzzeit nur einmal abgewartet werden. 1.1.2 Woraus ergibt sich der Umfang des Versicherungsschutzes? ...

2. Tarifbedingungen (Teil A)

2.1 Tarif 641 - Gruppenversicherung

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – ab 01.01.2012 (Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
... 2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang 2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld? ... 2.2.3 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif? Wir zahlen nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (3 Tage) das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer wie folgt: Tarif 641 - Vereinbartes Krankentagegeld ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit. ... 2.3 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen ... 2.3.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen? Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit, die • während eines Zeitraums, für den nach dem Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) ein Beschäftigungsverbot besteht, und • ausschließlich wegen Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt oder Entbindung eingetreten ist. ... 2.3.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt? ... 2.4 Regelungen zum Netto-Einkommen 2.4.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)? Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet aus beruflicher Tätigkeit bezieht. 2.4.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen? 	... 2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang 2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld <u>bei Arbeitsunfähigkeit</u>? ... 2.2.3 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif? Wir zahlen nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (3 Tage) das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer wie folgt: Tarif 641 - Vereinbartes Krankentagegeld ab dem 4. Tag • <u>der Arbeitsunfähigkeit oder</u> • <u>nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).</u> ... 2.3 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen ... 2.3.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen? Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit, die • während eines Zeitraums, für den nach dem <u>Mutterschutzgesetz</u> (MuSchG) ein Beschäftigungsverbot besteht, und • ausschließlich wegen Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt oder Entbindung eingetreten ist. <u>Unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten erbringen wir dennoch während der Schutzfristen nach § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und am Entbindungstag.</u> 2.3.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt? ... 2.4 Regelungen zum Netto-Einkommen 2.4.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)? (1) Grundsatz Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet aus beruflicher Tätigkeit bezieht. (2) Besonderheit bei Krankentagegeld in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten <u>Das Krankentagegeld für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten darf zusammen mit dem Mutterschaftsgeld, Elterngeld und sonstigen anderweitigen angemessenen Ersatzleistungen nicht höher sein als das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet bezieht.</u> 2.4.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen? ... <u>Der 12monatige Durchschnittsverdienst berechnet sich für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten aus dem durchschnittlichen Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).</u> ...

2.2 Tarif 642 - Gruppenversicherung

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – ab 01.01.2012 (Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
... 2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang 2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld? ... 2.2.3 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif? Wir zahlen nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (7 Tage) das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer wie folgt: Tarif 642 - Vereinbartes Krankentagegeld ab dem 8. Tag der Arbeitsunfähigkeit. ... 2.3 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen ... 2.3.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen? Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit, die • während eines Zeitraums, für den nach dem Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) ein Beschäftigungsverbot besteht, und • ausschließlich wegen Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt oder Entbindung eingetreten ist. ... 2.3.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt? ... 2.4 Regelungen zum Netto-Einkommen 2.4.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)? Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet aus beruflicher Tätigkeit bezieht. ... 2.4.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen? 	... 2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang 2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld <u>bei Arbeitsunfähigkeit</u>? ... 2.2.3 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif? Wir zahlen nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (7 Tage) das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer wie folgt: Tarif 642 - Vereinbartes Krankentagegeld ab dem 8. Tag • <u>der Arbeitsunfähigkeit oder</u> • <u>nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).</u> ... 2.3 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen ... 2.3.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen? Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit, die • während eines Zeitraums, für den nach dem <u>Mutterschutzgesetz (MuSchG)</u> ein Beschäftigungsverbot besteht, und • ausschließlich wegen Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt oder Entbindung eingetreten ist. <u>Unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten erbringen wir dennoch während der Schutzfristen nach § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und am Entbindungstag.</u> 2.3.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt? ... 2.4 Regelungen zum Netto-Einkommen 2.4.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)? <u>(1) Grundsatz</u> Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet aus beruflicher Tätigkeit bezieht. <u>(2) Besonderheit bei Krankentagegeld in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten</u> <u>Das Krankentagegeld für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten darf zusammen mit dem Mutterschaftsgeld, Elterngeld und sonstigen anderweitigen angemessenen Ersatzleistungen nicht höher sein als das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet bezieht.</u> 2.4.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen? ... <u>Der 12monatige Durchschnittsverdienst berechnet sich für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten aus dem durchschnittlichen Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).</u>

2.3 Tarif 643 - Gruppenversicherung

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – ab 01.01.2012 (Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
... 2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang 2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld? ... 2.2.3 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif? Wir zahlen nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (14 Tage) das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer wie folgt: Tarif 643 - Vereinbartes Krankentagegeld ab dem 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit. ... 2.3 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen ... 2.3.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen? Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit, die • während eines Zeitraums, für den nach dem Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) ein Beschäftigungsverbot besteht, und • ausschließlich wegen Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt oder Entbindung eingetreten ist. ... 2.3.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt? ... 2.4 Regelungen zum Netto-Einkommen 2.4.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)? Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet aus beruflicher Tätigkeit bezieht. ... 2.4.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen? 	... 2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang 2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit? ... 2.2.3 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif? Wir zahlen nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (14 Tage) das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer wie folgt: Tarif 643 - Vereinbartes Krankentagegeld ab dem 15. Tag • der Arbeitsunfähigkeit oder • nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG). ... 2.3 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen ... 2.3.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen? Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit, die • während eines Zeitraums, für den nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) ein Beschäftigungsverbot besteht, und • ausschließlich wegen Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt oder Entbindung eingetreten ist. Unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten erbringen wir dennoch während der Schutzfristen nach § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und am Entbindungstag. ... 2.3.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt? ... 2.4 Regelungen zum Netto-Einkommen 2.4.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)? (1) Grundsatz Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet aus beruflicher Tätigkeit bezieht. (2) Besonderheit bei Krankentagegeld in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten Das Krankentagegeld für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten darf zusammen mit dem Mutterschaftsgeld, Elterngeld und sonstigen anderweitigen angemessenen Ersatzleistungen nicht höher sein als das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet bezieht. 2.4.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen? ... Der 12monatige Durchschnittsverdienst berechnet sich für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten aus dem durchschnittlichen Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG). ...

2.4 Tarif 6421 - Gruppenversicherung

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – ab 01.01.2012 (Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
... 2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang 2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld? ... 2.2.3 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif? Wir zahlen nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (21 Tage) das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer wie folgt: Tarif 6421 - Vereinbartes Krankentagegeld ab dem 22. Tag der Arbeitsunfähigkeit. ... 2.3 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen ... 2.3.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen? Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit, die • während eines Zeitraums, für den nach dem Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) ein Beschäftigungsverbot besteht, und • ausschließlich wegen Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt oder Entbindung eingetreten ist. ... 2.3.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt? ... 2.4 Regelungen zum Netto-Einkommen 2.4.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)? Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet aus beruflicher Tätigkeit bezieht. ... 2.4.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen? 	... 2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang 2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld <u>bei Arbeitsunfähigkeit</u>? ... 2.2.3 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif? Wir zahlen nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (21 Tage) das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer wie folgt: Tarif 6421 - Vereinbartes Krankentagegeld ab dem 22. Tag • <u>der Arbeitsunfähigkeit oder</u> • <u>nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).</u> ... 2.3 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen ... 2.3.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen? Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit, die • während eines Zeitraums, für den nach dem <u>Mutterschutzgesetz</u> (MuSchG) ein Beschäftigungsverbot besteht, und • ausschließlich wegen Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt oder Entbindung eingetreten ist. <u>Unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten erbringen wir dennoch während der Schutzfristen nach § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und am Entbindungstag.</u> ... 2.3.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt? ... 2.4 Regelungen zum Netto-Einkommen 2.4.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)? <u>(1) Grundsatz</u> Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet aus beruflicher Tätigkeit bezieht. <u>(2) Besonderheit bei Krankentagegeld in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten</u> <u>Das Krankentagegeld für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten darf zusammen mit dem Mutterschaftsgeld, Elterngeld und sonstigen anderweitigen angemessenen Ersatzleistungen nicht höher sein als das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet bezieht.</u> 2.4.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen? ... <u>Der 12monatige Durchschnittsverdienst berechnet sich für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten aus dem durchschnittlichen Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).</u>

2.5 Tarif 644 - Gruppenversicherung

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – ab 01.01.2012 (Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
... 2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang 2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld? ... 2.2.3 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif? Wir zahlen nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (28 Tage) das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer wie folgt: Tarif 644 - Vereinbartes Krankentagegeld ab dem 29. Tag der Arbeitsunfähigkeit. ... 2.3 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen ... 2.3.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen? Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit, die • während eines Zeitraums, für den nach dem Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) ein Beschäftigungsverbot besteht, und • ausschließlich wegen Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt oder Entbindung eingetreten ist. ... 2.3.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt? ... 2.4 Regelungen zum Netto-Einkommen 2.4.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)? Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet aus beruflicher Tätigkeit bezieht. ... 2.4.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen? 	... 2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang 2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld <u>bei Arbeitsunfähigkeit</u>? ... 2.2.3 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif? Wir zahlen nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (28 Tage) das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer wie folgt: Tarif 644 - Vereinbartes Krankentagegeld ab dem 29. Tag • <u>der Arbeitsunfähigkeit oder</u> • <u>nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).</u> ... 2.3 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen ... 2.3.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen? Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit, die • während eines Zeitraums, für den nach dem <u>Mutterschutzgesetz</u> (MuSchG) ein Beschäftigungsverbot besteht, und • ausschließlich wegen Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt oder Entbindung eingetreten ist. <u>Unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten erbringen wir dennoch während der Schutzfristen nach § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und am Entbindungstag.</u> ... 2.3.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt? ... 2.4 Regelungen zum Netto-Einkommen 2.4.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)? <u>(1) Grundsatz</u> Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet aus beruflicher Tätigkeit bezieht. <u>(2) Besonderheit bei Krankentagegeld in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten</u> <u>Das Krankentagegeld für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten darf zusammen mit dem Mutterschaftsgeld, Elterngeld und sonstigen anderweitigen angemessenen Ersatzleistungen nicht höher sein als das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet bezieht.</u> 2.4.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen? ... <u>Der 12monatige Durchschnittsverdienst berechnet sich für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten aus dem durchschnittlichen Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).</u>

2.6 Tarif 645 - Gruppenversicherung

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – ab 01.01.2012 (Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
... 2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang 2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld? ... 2.2.3 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif? Wir zahlen nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (42 Tage) das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer wie folgt: Tarif 645 - Vereinbartes Krankentagegeld ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit. ... 2.3 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen ... 2.3.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen? Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit, die • während eines Zeitraums, für den nach dem Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) ein Beschäftigungsverbot besteht, und • ausschließlich wegen Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt oder Entbindung eingetreten ist. ... 2.3.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt? ... 2.4 Regelungen zum Netto-Einkommen 2.4.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)? Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet aus beruflicher Tätigkeit bezieht. ... 2.4.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen? 	... 2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang 2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld <u>bei Arbeitsunfähigkeit</u>? ... 2.2.3 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif? Wir zahlen nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (42 Tage) das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer wie folgt: Tarif 645 - Vereinbartes Krankentagegeld ab dem 43. Tag • <u>der Arbeitsunfähigkeit oder</u> • <u>nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).</u> ... 2.3 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen ... 2.3.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen? Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit, die • während eines Zeitraums, für den nach dem <u>Mutterschutzgesetz</u> (MuSchG) ein Beschäftigungsverbot besteht, und • ausschließlich wegen Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt oder Entbindung eingetreten ist. <u>Unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten erbringen wir dennoch während der Schutzfristen nach § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und am Entbindungstag.</u> ... 2.3.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt? ... 2.4 Regelungen zum Netto-Einkommen 2.4.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)? <u>(1) Grundsatz</u> Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet aus beruflicher Tätigkeit bezieht. <u>(2) Besonderheit bei Krankentagegeld in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten</u> <u>Das Krankentagegeld für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten darf zusammen mit dem Mutterschaftsgeld, Elterngeld und sonstigen anderweitigen angemessenen Ersatzleistungen nicht höher sein als das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet bezieht.</u> 2.4.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen? ... <u>Der 12monatige Durchschnittsverdienst berechnet sich für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten aus dem durchschnittlichen Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).</u>

2.7 Tarif 652 - Gruppenversicherung

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – ab 01.01.2012 (Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
... 2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang 2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld? ... 2.2.3 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif? Wir zahlen nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (7 Tage) das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer wie folgt: Tarif 652 - Vereinbartes Krankentagegeld ab dem 8. Tag der Arbeitsunfähigkeit. ... 2.3 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen ... 2.3.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen? Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit, die • während eines Zeitraums, für den nach dem Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) ein Beschäftigungsverbot besteht, und • ausschließlich wegen Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt oder Entbindung eingetreten ist. ... 2.3.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt? ... 2.4 Regelungen zum Netto-Einkommen 2.4.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)? Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet aus beruflicher Tätigkeit bezieht. ... 2.4.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen? 	... 2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang 2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld <u>bei Arbeitsunfähigkeit</u>? ... 2.2.3 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif? Wir zahlen nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (7 Tage) das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer wie folgt: Tarif 652 - Vereinbartes Krankentagegeld ab dem 8. Tag • <u>der Arbeitsunfähigkeit oder</u> • <u>nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).</u> ... 2.3 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen ... 2.3.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen? Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit, die • während eines Zeitraums, für den nach dem <u>Mutterschutzgesetz</u> (MuSchG) ein Beschäftigungsverbot besteht, und • ausschließlich wegen Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt oder Entbindung eingetreten ist. <u>Unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten erbringen wir dennoch während der Schutzfristen nach § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und am Entbindungstag.</u> 2.3.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt? ... 2.4 Regelungen zum Netto-Einkommen 2.4.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)? <u>(1) Grundsatz</u> Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet aus beruflicher Tätigkeit bezieht. <u>(2) Besonderheit bei Krankentagegeld in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten</u> <u>Das Krankentagegeld für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten darf zusammen mit dem Mutterschaftsgeld, Elterngeld und sonstigen anderweitigen angemessenen Ersatzleistungen nicht höher sein als das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet bezieht.</u> 2.4.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen? ... <u>Der 12monatige Durchschnittsverdienst berechnet sich für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten aus dem durchschnittlichen Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).</u>

2.8 Tarif 653 - Gruppenversicherung

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – ab 01.01.2012 (Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
... 2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang 2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld? ... 2.2.3 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif? Wir zahlen nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (14 Tage) das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer wie folgt: Tarif 653 - Vereinbartes Krankentagegeld ab dem 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit. ... 2.3 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen ... 2.3.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen? Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit, die • während eines Zeitraums, für den nach dem Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) ein Beschäftigungsverbot besteht, und • ausschließlich wegen Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt oder Entbindung eingetreten ist. ... 2.3.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt? ... 2.4 Regelungen zum Netto-Einkommen 2.4.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)? Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet aus beruflicher Tätigkeit bezieht. ... 2.4.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen? 	... 2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang 2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld <u>bei Arbeitsunfähigkeit</u>? ... 2.2.3 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif? Wir zahlen nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (14 Tage) das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer wie folgt: Tarif 653 - Vereinbartes Krankentagegeld ab dem 15. Tag • <u>der Arbeitsunfähigkeit oder</u> • <u>nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).</u> ... 2.3 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen ... 2.3.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen? Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit, die • während eines Zeitraums, für den nach dem <u>Mutterschutzgesetz</u> (MuSchG) ein Beschäftigungsverbot besteht, und • ausschließlich wegen Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt oder Entbindung eingetreten ist. <u>Unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten erbringen wir dennoch während der Schutzfristen nach § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und am Entbindungstag.</u> 2.3.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt? ... 2.4 Regelungen zum Netto-Einkommen 2.4.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)? <u>(1) Grundsatz</u> Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet aus beruflicher Tätigkeit bezieht. <u>(2) Besonderheit bei Krankentagegeld in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten</u> <u>Das Krankentagegeld für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten darf zusammen mit dem Mutterschaftsgeld, Elterngeld und sonstigen anderweitigen angemessenen Ersatzleistungen nicht höher sein als das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet bezieht.</u> 2.4.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen? ... <u>Der 12monatige Durchschnittsverdienst berechnet sich für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten aus dem durchschnittlichen Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).</u>

2.9 Tarif 6521 - Gruppenversicherung

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – ab 01.01.2012 (Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
... 2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang 2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld? ... 2.2.3 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif? Wir zahlen nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (21 Tage) das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer wie folgt: Tarif 6521 - Vereinbartes Krankentagegeld ab dem 22. Tag der Arbeitsunfähigkeit. ... 2.3 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen ... 2.3.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen? Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit, die • während eines Zeitraums, für den nach dem Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) ein Beschäftigungsverbot besteht, und • ausschließlich wegen Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt oder Entbindung eingetreten ist. ... 2.3.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt? ... 2.4 Regelungen zum Netto-Einkommen 2.4.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)? Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet aus beruflicher Tätigkeit bezieht. ... 2.4.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen? 	... 2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang 2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld <u>bei Arbeitsunfähigkeit</u>? ... 2.2.3 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif? Wir zahlen nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (21 Tage) das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer wie folgt: Tarif 6521 - Vereinbartes Krankentagegeld ab dem 22. Tag • <u>der Arbeitsunfähigkeit oder</u> • <u>nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).</u> ... 2.3 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen ... 2.3.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen? Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit, die • während eines Zeitraums, für den nach dem <u>Mutterschutzgesetz (MuSchG)</u> ein Beschäftigungsverbot besteht, und • ausschließlich wegen Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt oder Entbindung eingetreten ist. <u>Unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten erbringen wir dennoch während der Schutzfristen nach § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und am Entbindungstag.</u> ... 2.3.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt? ... 2.4 Regelungen zum Netto-Einkommen 2.4.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)? <u>(1) Grundsatz</u> Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet aus beruflicher Tätigkeit bezieht. <u>(2) Besonderheit bei Krankentagegeld in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten</u> <u>Das Krankentagegeld für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten darf zusammen mit dem Mutterschaftsgeld, Elterngeld und sonstigen anderweitigen angemessenen Ersatzleistungen nicht höher sein als das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet bezieht.</u> 2.4.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen? ... <u>Der 12monatige Durchschnittsverdienst berechnet sich für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten aus dem durchschnittlichen Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).</u>

2.10 Tarif 6528 - Gruppenversicherung

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – ab 01.01.2012 (Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
... 2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang 2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld? ... 2.2.3 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif? Wir zahlen nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (28 Tage) das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer wie folgt: Tarif 6528 - Vereinbartes Krankentagegeld ab dem 29. Tag der Arbeitsunfähigkeit. ... 2.3 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen ... 2.3.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen? Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit, die • während eines Zeitraums, für den nach dem Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) ein Beschäftigungsverbot besteht, und • ausschließlich wegen Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt oder Entbindung eingetreten ist. ... 2.3.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt? ... 2.4 Regelungen zum Netto-Einkommen 2.4.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)? Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet aus beruflicher Tätigkeit bezieht. ... 2.4.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen? 	... 2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang 2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld <u>bei Arbeitsunfähigkeit</u>? ... 2.2.3 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif? Wir zahlen nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (28 Tage) das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer wie folgt: Tarif 6528 - Vereinbartes Krankentagegeld ab dem 29. Tag • <u>der Arbeitsunfähigkeit oder</u> • <u>nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).</u> ... 2.3 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen ... 2.3.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen? Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit, die • während eines Zeitraums, für den nach dem <u>Mutterschutzgesetz</u> (MuSchG) ein Beschäftigungsverbot besteht, und • ausschließlich wegen Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt oder Entbindung eingetreten ist. <u>Unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten erbringen wir dennoch während der Schutzfristen nach § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und am Entbindungstag.</u> ... 2.3.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt? ... 2.4 Regelungen zum Netto-Einkommen 2.4.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)? <u>(1) Grundsatz</u> Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet aus beruflicher Tätigkeit bezieht. <u>(2) Besonderheit bei Krankentagegeld in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten</u> <u>Das Krankentagegeld für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten darf zusammen mit dem Mutterschaftsgeld, Elterngeld und sonstigen anderweitigen angemessenen Ersatzleistungen nicht höher sein als das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet bezieht.</u> 2.4.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen? ... <u>Der 12monatige Durchschnittsverdienst berechnet sich für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten aus dem durchschnittlichen Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).</u>

2.11 Tarif 6542 - Gruppenversicherung

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – ab 01.01.2012 (Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
... 2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang 2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld? ... 2.2.3 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif? Wir zahlen nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (42 Tage) das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer wie folgt: Tarif 6542 - Vereinbartes Krankentagegeld ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit. ... 2.3 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen ... 2.3.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen? Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit, die • während eines Zeitraums, für den nach dem Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) ein Beschäftigungsverbot besteht, und • ausschließlich wegen Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt oder Entbindung eingetreten ist. ... 2.3.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt? ... 2.4 Regelungen zum Netto-Einkommen 2.4.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)? Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet aus beruflicher Tätigkeit bezieht. ... 2.4.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen? 	... 2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang 2.2.1 Was ist Voraussetzung für die Zahlung von Krankentagegeld <u>bei Arbeitsunfähigkeit</u>? ... 2.2.3 Welche Leistung beinhaltet dieser Tarif? Wir zahlen nach Ablauf der vereinbarten →Karenzzeit (42 Tage) das versicherte Krankentagegeld ohne Leistungshöchstdauer wie folgt: Tarif 6542 - Vereinbartes Krankentagegeld ab dem 43. Tag • <u>der Arbeitsunfähigkeit oder</u> • <u>nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).</u> ... 2.3 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen ... 2.3.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht nur für die Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots ausgeschlossen? Wir leisten nicht für Arbeitsunfähigkeit, die • während eines Zeitraums, für den nach dem <u>Mutterschutzgesetz</u> (MuSchG) ein Beschäftigungsverbot besteht, und • ausschließlich wegen Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt oder Entbindung eingetreten ist. <u>Unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten erbringen wir dennoch während der Schutzfristen nach § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und am Entbindungstag.</u> ... 2.3.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt? ... 2.4 Regelungen zum Netto-Einkommen 2.4.1 Wie hoch darf das Krankentagegeld maximal sein (maximale Krankentagegeld-Leistung)? <u>(1) Grundsatz</u> Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und →Krankengeldern nicht höher sein als das Netto-Einkommen, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet aus beruflicher Tätigkeit bezieht. <u>(2) Besonderheit bei Krankentagegeld in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten</u> <u>Das Krankentagegeld für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten darf zusammen mit dem Mutterschaftsgeld, Elterngeld und sonstigen anderweitigen angemessenen Ersatzleistungen nicht höher sein als das Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne, das die →versicherte Person auf den Kalendertag umgerechnet bezieht.</u> 2.4.2 Wie berechnet sich das Netto-Einkommen? ... <u>Der 12monatige Durchschnittsverdienst berechnet sich für unsere Leistung in gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten aus dem durchschnittlichen Netto-Einkommen im vertraglichen Sinne der letzten 12 Monate vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).</u>